C/2025/5168

23.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12141 — OAKLEY CAPITAL / GA / AT / BREVO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5168)

1. Am 8. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Oakley Viking Luxco S.à.r.l. („Oakley Capital“, Bermuda), kontrolliert von Oakley Capital Group Holdings Limited (Bermuda),

— General Atlantic Bloom B.V. („GA“, USA), kontrolliert von General Atlantic Service Company, L.P. (Vereinigte Staaten),

— Armand Thiberge („AT“, Frankreich), und

— Eiffel 65 SAS („Brevo“, Frankreich).

Oakley Capital, GA und AT werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Brevo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oakley Capital ist eine paneuropäische Investmentgesellschaft, die sich auf Investitionen in wachstumsstarke Unternehmen aus den Kernbereichen digitale Verbraucher, Technologie, Unternehmensdienstleistungen und Bildung spezialisiert hat.

— GA ist eine Investmentholdinggesellschaft und Teil der Investmentfonds-Gruppe von General Atlantic. Dieses Unternehmen ist eine global tätige Private-Equity-Gesellschaft, die sich im Wachstum befindlichen Unternehmen aus den Bereichen Klima, Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Biowissenschaften, Technologie und nachhaltige Infrastruktur finanzielle und strategische Unterstützung bereitstellt.

— AT ist eine Privatperson, die in die Bereiche Energie, Software und Drohnen investiert.

— Brevo ist ein Softwareunternehmen, das „Software-as-a-Service“ entwirft und vertreibt, über die Nutzer ihre Marketing-, Verkaufs- und Dienstleistungstätigkeiten verwalten können.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12141 — OAKLEY CAPITAL / GA / AT / BREVO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN